

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 10/13 S

L 3 U 4020/13 B (LSG Baden-Württemberg)
S 13 U 4605/12 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Oktober 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. September 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Durch Beschluss vom 18.9.2013 hat das LSG Baden-Württemberg die Beschwerde des Klägers als unzulässig verworfen, mit der er sich gegen das Schreiben vom 22.8.2013 wendet, mit dem ihm durch den Urkundsbeamten des SG mitgeteilt wurde, dass der von ihm eingezahlte Vorschuss auf die Gerichtsgebühren in Höhe von 363 Euro lediglich im Umfang von 350,50 Euro an ihn zurücküberwiesen wird. Hiergegen hat der Kläger mit Schreiben vom 15.10.2013 "Beschwerde wegen Nichtzulassung von Rechtsmitteln" eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig erhoben. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 160a Abs 1 SGG (Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision) und in § 17a Abs 4 Satz 4 GVG (Rechtswegbeschwerde) - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Der angegriffene Beschluss des LSG enthält aber keine Entscheidung über die Nichtzulassung der Revision oder den Rechtsweg. Weitere Ausnahmen sieht § 177 SGG nicht vor (vgl. BSG vom 22.12.1999 - B 2 U 1/99 S - juris RdNr 3). Überdies können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG), so dass die Beschwerde auch deshalb unzulässig wäre.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff VwGO. Danach trägt der Kläger die Kosten des von ihm erfolglos geführten Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO).

